



Geheimhaltungsklauseln und Software-Audits

Rechtliche Wirksamkeit und Grenzen
am Beispiel von Oracle

Mathias Reimer und Christian Grave

Haben Sie ein Recht auf Unterstützung?

Auszug aus
einem Audit-
Abschluss-
bericht

(...) Dieses Dokument und alle darin enthaltenen Informationen sind STRENG VERTRAULICH und nur für die ORACLE Deutschland B.V. & Co. KG und die XXXXXXXX AG während des License Reviews zur Nutzung freigegeben. **Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Oracle dürfen die Ergebnisse weder in elektronischer, noch in anderer Form Dritten offen gelegt werden.** Dritte i.S.d. Vereinbarung sind nicht die verbundenen Unternehmen von Oracle gem. § § 15 ff. AktG. Dieser Abschlussbericht **unterliegt den Vertraulichkeitsvereinbarungen aus den bestehenden und relevanten Oracle Lizenz- und Serviceverträgen („OLSA“), Oracle Auftragsdokumenten und anderen relevanten Verträgen.** Beide Parteien stimmen zu, alle angemessenen Schritte einzuleiten, um eine unbefugte Offenlegung der vertraulichen Informationen durch Mitarbeiter oder Beauftragte zu verhindern. (...)

Haben Sie ein Recht auf Unterstützung?

Auszug aus
einem Audit-
Abschluss-
bericht

Ist dies eine gültige Vereinbarung?

Inhalte

Geheim-
haltungs-
Klauseln
und Audits

- Kurzportrait ProLicense
- Interessenlage der Parteien
- Gesetzliche und vertragliche Grundlagen
- Grenzen im BGB und Rechtswirksamkeit
- Interessenabwägung
- Besondere Kundenanforderungen
- Zusammenfassung

Was machen wir?

Das Unternehmen

- Gegründet 2009 von ehemaligen Oracle Mitarbeitern
- **Unabhängige, erfolgsbasierte Oracle Beratung**
 - Reduktion der laufenden Oracle Kosten
 - Oracle Compliance Sicherung und Lizenzoptimierung
 - Begleitung von Oracle Audits
- Sommer 2014: Gründung der ProLicense (Schweiz) GmbH mit Sitz in Zürich
- **Keine Oracle Partnerschaft** und vollständiger Verzicht auf Provisionen oder Kick-Backs von Softwareherstellern und Lieferanten
- Mandanten: DAX Konzerne und zahlreiche Auftraggeber aus M-DAX, gehobenem Mittelstand und öffentlichem Sektor
- **Erzielte Einsparungen für Mandanten in 2013: 30+ Mio. Euro**
- Kumulierte Oracle Expertise der Berater: über 80 Jahre

Wer sind wir?

Das
Beratungs-
team

- Ehemalige **Oracle Account Manager** (mit jeweils mindestens 10 Jahren Oracle Expertise)
 - Oracle Coretech (Datenbank und Middleware)
 - Oracle Applications (z.B. Siebel) und BI (z.B. Hyperion)
 - Oracle Hardware (Exadata, Exalogic)
- Ehemalige **Oracle Legal Juristen**, u.a.
ein Senior Legal Director (12 Jahre Oracle Expertise) und
ein Oracle Associate Legal Counsel (24 Jahre Oracle Expertise)
 - Urheber-, Software-, Lizenz- und IT-Vertragsrecht
 - Oracle ULA-, ELA- und Audit-Recht
- Ehemalige **Oracle Audit Consultants** (Oracle LMS)
 - Auswertung von Oracle Skript Outputs und OSWs (Oracle Server Worksheets)
 - Auslegung von Oracle Lizenz- und Complianceregeln

Interessenlage der Parteien

Interessenlage

- Der Softwarehersteller möchte vertrauliche Information vertraglich umfassend gegen Offenlegung gegenüber Dritten schützen:
 - Preisvereinbarungen mit Kunden
 - Vertragsinhalte
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - Ergebnisse von Audits
- Der Kunde möchte bei Software Audits Berater einschalten. Er ist verunsichert, ob er
 - vertraglich geschützte Informationen Dritten offen legen darf
 - bestehende Verträge dadurch verletzt werden
 - Schadensersatzpflichten drohen
 - verpflichtet ist Informationen in einem Software Audit offen zu legen

Gesetzliche und vertragliche Grundlagen

Interessenlage

Gesetzliche Grundlagen

Vertragliche Grundlagen

- Schutz von vertraulichen Informationen
 - **Gesetzliche Grundlagen:**
 - § 17 UWG
 - Datenschutzrecht (BDSG, SGB)
 - Geheimschutz in der Wirtschaft (SÜG)
 - Strafgesetzbuch
 - Vertragsfreiheit
 - **Vertragliche Grundlagen:**
 - 1. AGB Geheimhaltungsklausel
 - 2. Individualabrede bzgl. Geheimhaltung

Grenzen im BGB und Rechtswirksamkeit

Interessenlage

Gesetzliche Grundlagen

Vertragliche Grundlagen

Grenzen im BGB

Rechtswirksamkeit

- **Grenzen im BGB:**
 - § 138 BGB, Sittenwidrigkeit
 - § 242 BGB, Treu und Glauben
- **Rechtswirksamkeit**
 - **Überraschende Klausel nach § 305 c Abs. 1 BGB**
 - Sehr ungewöhnliche Klauseln
 - Kunde muss mit dem Vertragsinhalt nicht rechnen
 - **Transparenzgebot aus § 307 BGB Abs. 1 Satz 2**
 - Tragweite der Klausel
 - Unangemessene Benachteiligung des Kunden
 - Interesse an Offenlegung gegenüber Dritten
 - Know-how-Gefälle zwischen Oracle und dem Kunden
 - **Rechtsfolge ist Unwirksamkeit der Klausel**

Besondere Kundenanforderungen

Interessenlage

Gesetzliche Grundlagen

Vertragliche Grundlagen

Grenzen im BGB

Rechtswirksamkeit

**Besondere
Kundenanforderungen**

- **Datenschutzrechtliche Vorgaben aus dem BDSG**
 - § 11 BDSG Auftragsdatenverarbeitung
 - Möglichkeit genügt
- **Besondere Vertragsbedingungen Öffentlicher Auftraggeber, z.B.**
 - EVB-IT Überlassung
 - EVB-IT Pflege
- **Geheimhaltung in der Wirtschaft aufgrund SÜG**
 - Personeller Geheimhaltung
 - Materieller Geheimhaltung
 - VPS

Zusammenfassung

Interessenlage

Gesetzliche Grundlagen

Vertragliche Grundlagen

Grenzen im BGB

Rechtswirksamkeit

Besondere
Kundenanforderungen

Zusammenfassung

- Geheimhaltungsklauseln sind inhaltlich nicht hinreichend bestimmt
- Transparenzgebot wird nicht eingehalten
- Benachteiligen den Kunden unangemessen
- Rechtsfolge kann Unwirksamkeit sein
- Individualabreden sind vorzuziehen
- Bei Einschaltung Dritter eigene NDA verwenden mit genauer Definition des Inhalts vertraulicher Informationen
- der Zweckbindung und Löschung der Daten

Vielen Dank für Ihr Interesse.

ProLicense GmbH

Rechtsanwalt
Mathias Reimer
Große Bleichen 21
D-20354 Hamburg

Geschäftsführer
Christian Grave
Große Bleichen 21
D-20354 Hamburg

E-Mail: mathias.reimer@prolicense.com
christian.grave@prolicense.com

Internet: <http://www.prolicense.com>

Copyright © 2014, ProLicense GmbH, alle Rechte vorbehalten
ProLicense ist eine eingetragene Marke der ProLicense GmbH.

Unabhängigkeitserklärung

Die ProLicense GmbH ist kein Audit LMS-Partner von Oracle und erhält keinerlei Vergütungen seitens Oracle.

Zudem verzichtet die ProLicense GmbH auf jedwede Kickbacks und Provisionen anderer Softwarehändler.